

I
01
Herrn Nemitz

Antrag Drucksache Nr.: 00776/2023 ASK
Betreff: Schulfrühstück ermöglichen

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt,

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, wie möglichst zeitnah, schrittweise ein kostenloses oder kostengünstiges Frühstücksangebot an den städtischen Schweriner Schulen mit einem Partner, zum Beispiel dem Kinderschutzbund, Kreisverband Schwerin oder einem anderen gemeinnützigen Partner bedarfsgerecht realisiert werden kann. Hierzu ist der Stadtvertretung vom Oberbürgermeister unverzüglich ein entsprechender Konzeptvorschlag zu unterbreiten.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, per Gesellschafterbeschluss dafür Sorge zu tragen, dass die Kita gGmbH von Ihren vorhandenen liquiden Mitteln 150.000 Euro als Startfinanzierung für ein Modellprojekt für ein kostenloses oder kostengünstiges Schulfrühstück den an städtischen Schulen der Landeshauptstadt Schwerin zur Verfügung zu stellen und prüfen zu lassen, in welcher Höhe eine Anschlussfinanzierung unterstützt werden kann.
3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, mit den städtischen Gesellschaften und den Eigenbetrieben sowie der Sparkasse Mecklenburg-Schwerin und weiteren potentiellen Sponsoren zu besprechen, inwiefern diese sich perspektivisch an der anteiligen Finanzierung eines Schulfrühstücks und weiteren Aktivitäten gegen Kinderarmut und im Sinne bester schulischer Bildung in Schwerin beteiligen können und die Stadtvertretung über Ergebnisse der Gespräche zu informieren.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)

Aufgabenbereich: Eigener Wirkungskreis

Der Antrag ist zulässig.

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen

Art der Aufgabe: Freiwillige Aufgabe (neu)

Kostendeckungsvorschlag entsprechend § 31 (2) S. 2 KV: Im Antrag nicht enthalten.

Einschätzung zu voraussichtlich entstehenden Kosten (Sachkosten, Personalkosten):

-

3. Empfehlung zum weiteren Verfahren

Ablehnung

Nach § 39 Abs. 5 Schulgesetz M-V soll den Schülerinnen und Schülern in den Schulen ein Mittagessen und Schulumilch angeboten werden. Einen derartigen gesetzlichen Auftrag gibt es nicht für ein Schulfrühstück. Insofern unterscheidet sich die schulrechtliche Regelung von der im Kindertagesförderungsgesetz M-V, nach der die Verpflegung (Frühstück, Mittag, Vesper) integraler Bestandteil der Kindertagesbetreuung ist (§ 11 Abs. 2 KiföG M-V).

Finanzielle Mittel Dritter für eine Finanzierung des Schulfrühstücks über den Schulträger einzusetzen, scheint vor diesem Hintergrund nicht sachgerecht zu sein. Es ist nicht die bisherige Praxis, unterjährig Mittel aus den kommunalen Unternehmen zur Finanzierung neuer und freiwilliger Projekte oder Maßnahmen der Landeshauptstadt Schwerin heranzuziehen. Dies sollte jeweils mit den Planungen

zum jeweiligen Haushalt und mit den Wirtschaftsplanungen der Unternehmen abgestimmt werden. Darüber hinaus wäre eine Entscheidung des Oberbürgermeisters, in der Gesellschafterversammlung der Kita gGmbH zu beschließen, die Geschäftsführung anzuweisen, liquide Mittel zur Verfügung zu stellen, eine Angelegenheit, für deren Legitimation der Oberbürgermeister im Vorfeld einen Beschluss der Stadtvertretung herbeiführen müsste.

Dr. Rico Badenschier